

Recht und Prinzip der Wirtschaft in der nationalökonomischen Theorie

Dr. Anton Moser, Muri b. Bern

Inhalt: 1. Von den methodischen Grundfragen. — 2. Die Frage nach Form und Prinzip der Wirtschaft. — 3. Das Recht und die Wirtschaftslehre. — 4. Der Einzelstaat und die Wirtschaftslehre. — Zusammenfassung.

In der Gegenwart, wo das Leben der Völker in ihrem Gemeinwesen und in der Kriegswirtschaft aufgeht, erscheint es fast unmöglich, dass die Nationalökonomie die Rücksicht auf den Staat und sein Recht vernachlässigte. Die sogenannte praktische Nationalökonomie, die Volkswirtschaftspolitik, steht im allgemeinen jetzt wie früher auf dem Boden des Staates. Ganz anders die theoretische Volkswirtschaftslehre. Ihre Grundlagen scheinen internationaler Art zu sein, und die Theorie enthält seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert nur wenige staatliche Elemente. Sie ist aus einer entschiedenen Gegnerschaft zur Staatspraxis ihrer Zeit entstanden. War die klassische Lehre sicher nicht unstaatlich, so wurde sie doch lange Zeit nicht müde, abschätzig vom Staat und seinen «Eingriffen» in die Wirtschaft zu reden. Heute denkt man im allgemeinen anders über die wirtschaftlichen Fähigkeiten des Staates und anerkennt bald mehr, bald weniger einhellig die Nützlichkeit oder die Produktivität einzelner behördlicher Massnahmen. Wir wollen uns aber hier nicht mit der Frage befassen, ob und wie weit die Regierungen die Individuen binden sollen, sondern wir möchten darauf hinweisen, dass der Umschwung in der Bewertung des Staates Einfluss nehmen wird auf die ersten Grundbegriffe und auf die Gestalt der volkswirtschaftlichen Theorie. Diese Frage ist heute im In- und Auslande leidenschaftlich umstritten. Wir wollen uns ernstlich fragen, ob denn wirklich die Wirtschaftserscheinungen, für sich genommen, eine staatliche Seite haben. Diese Frage rührt unmittelbar an die Methodenfrage.

1. Von den methodischen Grundfragen

Stellt das, was gemeinhin als Wirtschaftssache betrachtet wird, der Lohn, das Kapital, der Zins, stellen Fabriken, Banken, Gewerkschaften ausgesprochen staatliche oder private Erscheinungen dar? Ist Lohn in Amerika und Lohn in der Schweiz nicht dasselbe? Allerdings bedeutet es einen grossen Unterschied, ob jemand Lohn bei uns oder in den Vereinigten Staaten empfängt, ob jemand Kapital in Europa oder in einem überseeischen Staat anlegt, ob jemand französisches oder deutsches Geld oder Bankguthaben besitzt. Der Unterschied bestand auch vor dreissig, vor hundert Jahren und zur Zeit der grössten Arbeiter-

Zahlungs- und Kapitalfreizügigkeit: die Wirtschaftsphänomene, obgleich sie sich wiederholen, besitzen in jedem Lande eine andere Bedeutung in objektiver und subjektiver Hinsicht. Der Grund dazu liegt in «den andern Verhältnissen», d. h. aber nicht viel mehr und nicht viel weniger als «in den andern Rechtsverhältnissen». Die Begriffe Lohn, Kapital, Geld usw. sind sämtlich rechtlich bedingt.

Was bedeuten dann noch allgemeine Aussagen über das Geld, den Lohn und das Kapital, wenn jeder Staat diese Dinge anders bestellt und anders handhabt? Wie soll uns eine Theorie vom Lohn, etwa über sein Verhältnis zum Kapital oder zum Existenzminimum der Lebenskosten gelingen, wenn es jedem Lande freisteht, seine Lohnverhältnisse zu ordnen wie es will? In einem Land erhält der Arbeiter sein Existenzminimum, im andern bedeutend mehr, weil die Arbeitsgesetzgebung verschieden ist. Auf diese Weise erhält die Allgemeingültigkeit der nationalökonomischen Aussagen einen argen Stoss. Zum mindesten empfiehlt sich starke Zurückhaltung gegenüber allzuweit reichenden oder allzu absolut formulierten Behauptungen. Man darf z. B. nicht wohl sagen, der Arbeiter erhalte immer oder grundsätzlich oder nach den Grundsätzen «der Unternehmer» nur das Existenzminimum. Es kommt auf den Willen der Bürger und der Gesetzgeber an, wie ein Wirtschaftszweig arbeitet.

In der Tat liegt in den Verallgemeinerungen über alle Landesgrenzen hinweg die Ursache so manches Falles von Lebensferne der nationalökonomischen Lehrmeinungen, so vieler Widersprüche und Einseitigkeiten der Theorien. Diesen Ansichten liegen meist bestimmte, nationale Wirtschaftserfahrungen zugrunde. Darin besteht ihr realer Wert. Man versteht sich dann aber schlecht, wenn jeder die eigenen nationalen Verhältnisse vor Augen hat und versucht, die daraus gewonnenen Einsichten zu verallgemeinern, zu verabsolutieren und andern aufzudrängen. Wir sind der Ansicht, dass die naheliegenden und darum überprüfbaren Wirtschaftsverhältnisse von der Theorie in erster Linie zu erwägen sind, nur sollen wir sie nicht für die aller Welt verbindlichen halten. Sie können und sollen nicht als allgemeingültige hingestellt werden.

Man hat hier die Allgemeingültigkeit von der Objektivität der Ergebnisse und Lösungen zu unterscheiden ¹⁾. Die Allgemeingültigkeit sollte eine absolute, ewige und überstaatliche sein, während unter der Objektivität die richtige, die dem Objekt angepasste Haltung und Bewertung bei besonderen, gegebenen Sachlagen zu verstehen ist. Eine naturwissenschaftliche Absolutheit oder Allgemeingültigkeit etwa im Sinne der mathematischen Grundsätze und den Methoden der Physik gibt es in sozialen Dingen nicht. Kulturwissenschaftliche Allgemeingültigkeit auf der andern Seite muss es gleichwohl geben, denn ohne sie wäre keine Wissenschaft von der Kultur möglich. Indessen kann diese Art Allgemeingültigkeit nur für die ersten, insbesondere methodischen Probleme oder Prinzipien der Betrachtung gefordert werden. Es bestehen zweifellos einige Grundwahrheiten über die logischen Möglichkeiten der Wirtschaftsbetrachtung, über die Rechtlichkeit des Tausches, die Staatlichkeit des Geldes,

¹⁾ Siehe Otto Friedrich Bollnow, Zur Frage nach der Objektivität der Geisteswissenschaften. Zeitschr. f. die gesamte Staatswiss., 97. Bd., 1937, S. 335.

über die Methode des Aufbaus einer Rechtsordnung der Wirtschaft. Darin haben wir insbesondere formelle Erkenntnisse zu erblicken, die jedoch für die materielle Erfassung bestimmter Probleme von grosser Bedeutung sein dürften.

Die Allgemeingültigkeit der kulturwissenschaftlichen Begriffe nimmt entsprechend der Spezialisierung der Gegenstände ab. Je bestimmter oder gegenständlicher das Problem, desto bedingter ist seine Lösung von den Umständen. Solchen sekundären, aber darum nicht etwa unwichtigeren Fragen entsprechen nur noch «relativ allgemeine Begriffe»¹⁾. Die quantitativ und örtlich bedingten Probleme der Wirtschaftsordnung, des Marktrechtes, der Geldfunktion und Geldpolitik sind von Land zu Land und von Jahr zu Jahr verschieden zu lösen. Für sie gibt es keine allgemeingültige Erledigung, keine absolute Mathematik oder vorausberechnende Astronomie.

Statt der absoluten Lösungen entsteht hier die Forderung nach der Objektivität der Einstellung. Wir sind der Ansicht, dass es nicht einfach eine Frage nach der Zweckmässigkeit, sondern unausweichlich auch eine solche nach der Richtigkeit ist. Wir unterstehen auch in Einzelfragen immer wieder der Forderung nach einer den Umständen entsprechenden Objektivität, die sich doch nach überzeitlichen Normen richtet. Wir unterstehen der Forderung nach der richtigen Bewertung. Objektiv verpflichtende, allgemeine Ideen des Guten, des Gerechten werden erlebt. Die Kultur- oder Geisteswissenschaft sucht die Einheit dieser, z. B. der gerechten Wertungen der Wirtschaft und ihre Folgerichtigkeit. Sie wird also den Einzelfall im allgemeinen Zusammenhang würdigen, das einzelne Wirtschaftsproblem nach Massgabe der vorhandenen Wirtschaftsverfassung, diese selbst nach Massgabe der ethischen Richtigkeit und logischen Geschlossenheit beurteilen. Die (relativ) richtige Beurteilung ist nur möglich im Hinblick auf eine bestimmte Situation, und eben deshalb muss hier statt von Allgemeingültigkeit von der Objektivität der Urteile die Rede sein.

Der Wunsch nach Objektivität begleitet den Forscher in zwei verschiedenen Lagen. Die Forderung bezieht sich zunächst auf die Beurteilung des Daseienden. Es erscheint schwer oder unmöglich, eine absolute, überall richtige und gültige Theorie des Verhältnisses von Arbeitslohn und Kapitalinteresse zu geben. Die Klassiker und Karl Marx versuchten es zwar unentwegt, übersahen aber zu oft, dass im Problem zwei Fragen enthalten sind, die der feststellenden, verstehenden und diejenige der Neubewertung des Anstellungsverhältnisses. Wir beschäftigen uns zuerst mit der Frage des Vorhandenen. Man kann die Lohnhöhe, ja das gesamte Lohnwesen und die Rolle des Kapitals in einem bestimmten Lande sicher annähernd objektiv erforschen und als Tatsachen erklären, die vorhandenen Wertungen beschreiben und selbst wieder auf ihre Objektivität und Folgerichtigkeit prüfen. Das stellt dann eine verstehende Wertung dar. Die Einbeziehung des Staates, und zwar eines bestimmten Staates, gibt der Fragestellung grössere Bestimmtheit, und damit erscheint die Möglichkeit zur objektiven Haltung grösser. Die Situation wird genauer umschrieben, die Rechtsverhältnisse sind bestimmt, die Wertbedeutung der

¹⁾ Vgl. für die Methode des Rechts Walter Burckhardt, *Methode und System des Rechts*, Zürich 1936, S. 57 ff.

Tatsachen erhält ihren Rahmen, der Grad der erreichten Objektivität der Wertung ist einigermassen überprüfbar.

Jedermann wird nun aber noch an eine andere Lage des Forschers denken und auf einem anderen Feld nach Objektivität fragen. Soll nämlich das Land, dessen Lohnwesen wir untersucht haben, bei seiner Lohnverfassung bleiben oder soll es sie abändern? Hier, im Bereich des Seinsollenden, sagten wir, ist eine absolute, ewige Antwort bezüglich des Inhalts der zu fassenden Entschlüsse unmöglich. Es kann nur die örtlich bedingte Objektivität und eine Annäherung an das sittlich und rechtlich Bessere angestrebt werden. Dabei liegt es nicht nur dem Gesetzgeber, sondern auch dem Sozialwissenschaftler ob, für sein Land eine neue Ordnung vorzuschlagen, wenn es ihm nötig erscheint. Die Wissenschaft muss sich mit den Wertfragen befassen, eine «wertfreie» Nationalökonomie gibt es nicht. Aber es zeigt sich ein guter Teil der Wissenschaftlichkeit darin, dass die Relativität jeglicher Lösung, sei sie revolutionär oder konservativ, individualistisch oder sozialistisch, eingesehen wird. Bleiben wir uns bewusst, dass wir für materielle Entscheidungen zwar objektiv (und nicht nur zweckmässig) sein sollen, das Richtige und das ethisch Bessere von Fall zu Fall suchen müssen, dass wir vor allem die wahre Methode zu diesem Ziel auszubilden haben.

Wir können in der Nationalökonomie nicht beiläufig absolute Lösungen von Einzelfragen finden, obwohl immer wieder versucht wird, auf spezielle oder die Verfassungsfrage ein für allemal zu antworten. Wer absolute Antworten wünscht, der sollte nicht empirisch, sondern philosophisch fragen. Die Philosophie aber kann nicht sagen, wie hoch der Arbeitslohn ein für allemal sein müsse. Gleichwohl wird in der Volkswirtschaftslehre bald reine Ökonomie, bald reiner Marxismus, bald eine nationale, sozialistische Wirtschaftsordnung als die einzig richtige verkündet. Die Allgemeingültigkeit kann für einzelne, inhaltlich bestimmte Verfassungen nicht gepachtet werden. Die für die Wirtschaftsfragen gesuchte Objektivität muss sich uns vielmehr als die Frage nach dem richtigen Recht darstellen. Damit kommen wir insofern einen Schritt weiter, als nun nicht nur für die die Tatsachen verstehende Erfassung, sondern auch für die neu ordnende Wertung der Staat als solcher und wohl auch die Beschränkung auf den Einzelstaat hochwichtig werden. Wir müssen das Richtige mit unsern gegebenen Mitteln, insbesondere mittelst des einzelstaatlich bedingten Rechts suchen. Wirtschaftsprobleme stellen also nach unsern ersten Beobachtungen zugleich Staats- und Rechtsfragen dar, weil es sich in diesen Problemen um die objektive Festsetzung und die möglichst richtige Bemessung von Leistungen handelt. Der objektive Gehalt der Wirtschaftsfragen dürfte also vor allem in ihrem rechtlichen Gehalt zu erblicken sein. In diesem Fall müsste der Volkswirtschaftslehre auch eine rechtspolitische, im letzten Grunde sittlich bedingte Aufgabe im Staate zuerkannt werden.

Was die hier mehrfach vermutete und an Beispielen beobachtete Beeinflussung des Ökonomischen durch Recht und Staat betrifft, so wird sie in gewissem Masse vielfach zugegeben. Wir nehmen uns vor, diese Bedingtheit näher zu prüfen. Ist sie für die Erfassung des Materials und der Elemente vorhanden und erkenntniswichtig? An der isolierten Betrachtung der Elemente liegt der Na-

tionalökonomie gewohnheitsmässig recht viel. In der Tat geht ja der logische Gedanke lieber den Weg vom Einzelfall zum Allgemeinen. Wir wollen deshalb auch hier auf diese Weise beginnen und fragen uns, ob am vermutlich wirtschaftlich zu nennenden Einzelfall eine rechtliche Bedingtheit zu sehen ist. Damit stellen wir zugleich die Frage nach dem Verhältnis von Stoff und Form der Wirtschaft, der sich diejenige nach dem Prinzip der Wirtschaft ohne weiteres anschliesst.

2. Die Frage nach Form und Prinzip der Wirtschaft

Die Fachwissenschaft hat mit dem Stammlerschen Satz, dass die Wirtschaft der Inhalt, das Recht die Form des gesellschaftlichen Lebens ausmache, nicht viel anzufangen gewusst. Es ist genauer zu erklären, wie beide als Gegenstände von Einzelwissenschaften zu behandeln sind, wie insbesondere die Ökonomie wissenschaftlich zu erfassen wäre, wenn das Recht ihre Form darstellt. Stammler schreibt: «Die Form der menschlichen Gesellschaft ist der Gedanke von der äusseren Regelung, als der logischen Bedingung, unter welcher der Begriff des sozialen Zusammenwirkens von Menschen erst möglich wird ¹⁾.» Wir halten die Regelung wirklich für eine logische Bedingung des Begriffes der Gesellschaft. Aber wenn nun Stammler die Sozialwirtschaft ganz allgemein als das von aussen geregelte, «auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete menschliche Zusammenwirken» definiert, so ist damit für Material, Methode und Ziel der Wirtschaftslehre zu wenig gesagt. Wir können fachwissenschaftlich nicht auf eine nähere, aufschlussreichere Definition der Wirtschaft oder ihres Prinzips verzichten, wie Stammler zu meinen scheint ²⁾, wenn wir uns nicht in allgemeiner Soziologie verlieren wollen. Die Wirtschaftsprobleme bilden doch wohl einen sehr eigentümlichen Ausschnitt aus dem geregelten Sozialleben. Wir fragen deshalb näher, was an sich wirtschaftlich sei, und treffen damit auf die Frage der Form der Wirtschaft.

Sicher vermag die Form einer Erscheinung Anhaltspunkte über ihre innere Struktur zu geben. Wir definieren jetzt noch nicht, aber das, was gemeinhin als «Wirtschaft» gilt, die Landwirtschaft, die Gewerbe, der Handel usw., befand sich im 16. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts in einer bestimmten, geschlossenen Form. Der werdende Fürsten- oder der werdende Nationalstaat gab dem Tageslauf der Dinge eine eigentümliche Richtung an. Den Lehrern der Ökonomie, den Merkantilisten und Kameralisten, stand die Bedeutung dieser Form durchaus im Vordergrund, nahm doch die Theorie der auswärtigen Handelsbilanz eine zentrale Stellung ein. Der Wirtschaftsstoff wurde in solchen Theorien der staatlichen Form, dem Einzelstaat und seinem Verhältnis zu Auslandsstaaten angepasst und, wenn nötig, mit Gewalt eingefügt. Als wirtschaft-

¹⁾ Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, Leipzig 1914, S. 111.

²⁾ A. a. O. S. 138. Später spricht Stammler von «ungreifbaren» wirtschaftlichen Bedürfnissen, die ihm als «soziale Bedürfnisse» mit grösserer Genauigkeit bezeichnet erscheinen (S. 147).

lich im kameralistischen Sinn galt also das vom Staat überwachte und geregelte Nahrungs- und Erwerbsleben.

Die Reaktion trat ein und brachte eine andere Form der Wirtschaft auf die Bildfläche. Ganz im Zuge der naturwissenschaftlichen Betrachtungsweise der Zeit versuchten Quesnay und Smith der Erwerbswirtschaft ihre eigene Form abzulauschen. So wie der Ackerbau seine naturgegebenen Gesetze hat, so mussten doch auch die Wirtschaftsmenschen selbst einen ihnen eigenen Naturantrieb, den Egoismus, haben. Diesem Trieb des Selbstinteresses muss nachgelebt werden, ansonst sich das soziale Erwerbsleben von der Natur entfernt und verkümmert: die Form, die Regelung des Wirtschaftsstoffes, wurde damit zur Privatsache erklärt. Was früher dem Staat blosser kameralistischer Stoff war, will nun selber Form bedeuten und selber Meister sein. Der Staat, da er nicht ein Naturobjekt ist, tritt aus der Betrachtung zurück oder soll sich dem individualistischen Naturrecht anpassen. Dabei tritt dieses Naturrecht mit dem Anspruch auf absolute Geltung bestimmter Inhalte auf! Die Nachklassiker der Nationalökonomie folgerten daraus, dass allein das Handeln nach dem sogenannten ökonomischen Prinzip wirtschaftlich sei, dass also «Wirtschaften heisst, über relativ knappe Mittel, die zur Erreichung einer in bestimmter Rangordnung gegebenen Mehrheit von Zielen verfügbar sind, derart zu disponieren, dass die grösstmögliche Erreichung des Gesamtzieles gesichert wird»¹⁾.

Damit schien oder scheint die moderne, wissenschaftliche Form der Wirtschaft gefunden zu sein. Neben andern Bedenken erhebt sich die Frage, ob denn damit die Form des Erfahrungsobjektes oder des Erkenntnisobjektes gefunden sein soll. Hat der Wirtschaftler des 16. Jahrhunderts, hat der kameralistische Staatslenker eine Rangordnung der Ziele zum Vergleich mit den knappen Mitteln herangezogen? Dies mag für einmal als wahrscheinlich gelten. Es wäre dann nach dem «ökonomischen Prinzip» gewirtschaftet worden, und wir müssten den Schluss ziehen, dass jenes vielgenannte Prinzip die Form des Erfahrungsobjektes, des Materials darstellen soll. Sehen wir zu, wie es mit dem Material bestellt ist.

Das Rationalprinzip hat sicher in jenen Teilgebieten der Wirtschaft weite Verbreitung, wo wirklich kalkulierende Wirtschaftler miteinander in Verbindung treten. Setzt man weiter voraus, dass viele Wirtschaftler ähnlich disponieren können und wollen, so ergibt der Rationalitätsgrundsatz in gewissem Masse berechenbare Verhandlungsergebnisse. Das trifft in Fällen verhältnismässig freier und verstandesmässig betriebener Markt- und Preisgestaltung zu. Man kann auch für die staatliche Wirtschaft oder die Kriegswirtschaft die rationelle Grenznutzenrechnung anwenden. Immerhin wird die Rangordnung der Mittel und Ziele politisch verschieden bewertet. Es erhebt sich die Frage, ob und wie weit die Praxis rationell lebt und rationell vorgehen kann.

¹⁾ Wir zitieren die sehr formelle, durchgebildete Definition von Hans Mayer, Untersuchung zu dem Grundgesetz der wirtschaftlichen Wertrechnung, Zeitschr. f. Volkswirtschaft u. Sozialpolitik, Neue Folge, 2. Bd., S. 4, Wien 1922. — Sie gilt eigentlich gerade so gut für das rationelle Vorgehen des Strategen, Arztes, Pädagogen, Fürsorgers.

Das genannte «Prinzip» bezieht sich nur auf den aktiven und hier nur auf den sogenannten vernünftigen Wirtschaftler. Abgesehen davon, dass die Auffindung des Vernünftigen nicht ein für allemal geschehen kann (wie das die Anhänger des «ökonomischen Grundsatzes» zu glauben scheinen), müssen wir noch eine Beobachtung bedenken: der gewöhnliche Wirtschaftler findet sehr viele seiner besten Vorkehren nicht rational, nicht berechnend, abwägend, sondern intuitiv und auf Grund nicht verstandesmässiger Gefühle und Einflüsse; eine ganze Menge doch recht unvernünftiger Gläubiger und Schuldner hat jederzeit ihren Einfluss z. B. auf die Bewegung der Sparguthaben oder der Verkäufe an der Börse. Wir dürfen demnach unser Material nicht auf das rationelle Handeln einschränken, verlangt doch die Wissenschaftlichkeit, dass grundsätzlich alles Material entgegengenommen werde. Das wirtschaftliche Material, das stets auch politisch beeinflusst ist, kann so wenig wie irgendein anderes ausschliesslich rationelle Form haben. Die Rationalität stellt nicht die einzige Form des wirtschaftlichen Handelns dar. Primitive Einflüsse, politische Wirtschaftsweisen, Verschwendung, ja Geiz bei den Einzelnen sind auch Wirtschaftsformen. Die ganze Dynamik der Wirtschaft ist nicht vorwiegend rationaler Art. Mit der Hochschätzung des «ökonomischen Prinzips» unterstützt die Nationalökonomie vielfach nur die Denkweise der Unternehmer oder die der rationell rechnenden Leiter von National- oder Kriegswirtschaften. Das hat praktisch seine relative Berechtigung in speziellen Fällen. Nur soll niemand behaupten, dass damit die Form der Wirtschaft im allgemeinen gefunden sei. Wenn nicht alle Wirtschaft rationell ist und wohl auch niemals ganz rationalisiert werden kann, so dürfen wir unmöglich in jenem «Prinzip» die Form der gegebenen Wirtschaft schlechtweg erblicken.

Aber mehr noch. Das sogenannte ökonomische Prinzip findet keine Anwendung weder auf das Dasein der Wirtschaftsdinge als solche noch auf die allgemeinen Beziehungen zwischen ihnen. Eine Fülle von Rechten und Verhältnissen bedeutet dem Erwerbsleben sehr viel, sie werden aber vom «Handlungsprinzip» her gar nicht berührt. Dieses kann also keineswegs dazu dienen, alles wirtschaftliche Material zu identifizieren.

Betrachten wir kurz die Frage nach der Form des Erkenntnisobjekts. Es könnte die Meinung obwalten, dass zwar nicht das Material rationale Form habe, aber dass die Wissenschaft erst einmal die Wirtschaft in ihrer derart bestimmten, rationellen Form ausdenken sollte. Diese Auffassung ist häufig genug geäussert worden. Stellt also das «ökonomische Prinzip» die wissenschaftliche Form der Wirtschaft dar? — Die Merkantilisten, die wir eingangs absichtlich erwähnten, fragten nicht nach dem ökonomischen «Prinzip». Haben sie demnach nicht Wissenschaft getrieben oder die Wirtschaft so ganz und gar unrichtig betrachtet? Sie forschten nach andern, weiter als bis zum Einzelnutzen ausschauenden Gesichtspunkten. Fichte, Adam Müller, die vielen Sozialisten wissen nichts von jenem «Prinzip». Hätten sie dann keine Ahnung von der uns aufgegebenen Form der Wirtschaft gehabt? Sie untersuchten oder erstrebten zum Teil sehr rationale Formen der Wirtschaft. Aber woher sollten sie die Aufgabe erhalten haben, überall das Vorwiegen dieses rationellen Grund-

satzes zu unterstellen oder gar das Rationalprinzip zum Auswahlprinzip der Wissenschaft zu erheben? Dass damit das Erkenntnisobjekt konstituiert würde, ist unmöglich. Denn erfahrungsgemäss werden die verschiedensten Grundsätze als die wahren angesehen. Die empirische Wissenschaft kann eben überhaupt nicht zum vornherein sagen, was die wahre Wirtschaft ausmache. Dies zu erkennen ist ihr nicht gegeben, sondern aufgegeben.

Es gibt wohl wenige an sich gute Gedanken, die wie das «ökonomische Prinzip» derart überschätzt und falsch verwendet worden wären. Mit ihm und mittelst des Grenznutzens ein ganzes Gebäude aufzuführen und erst noch mit dem Anstrich der Verbindlichkeit zu versehen, geht zu weit. Derartiger Rationalismus fördert wohl wertvolle Einzelerkenntnisse zutage, krankt aber an der Sucht, immer gleich die ganze, die wahre Wirtschaft formell oder inhaltlich in absoluter Weise bestimmen zu wollen. Selbst wenn eine Einigung über das rationelle Wirtschaften erzielt würde (was aus bestimmten Gründen nicht möglich ist), so hätten wir damit nicht die Form der Wirtschaft schlechtweg gefunden. Was rationales oder rationelles Wirtschaften ausmacht, geht mehr die Kunstlehre an. Wir wüssten dann immer noch nicht, was das merkantilistische mit dem liberalen, dieses mit dem sozialistischen Wirtschaften verbindet. Es wäre ja nur gesagt, was ihnen gemeinsam eignet, falls sie rationell arbeiten. Das gemeinhin Wirtschaftliche kann nicht aus derart einseitig-rational gesehenem Handeln abgezogen werden.

Das sogenannte ökonomische Prinzip stellt endlich — und das wird trotz grosser Einfachheit immer wieder übersehen — weder im Motiv noch in Ziel und Artung ein eigentliches Lebensprinzip oder ein wissenschaftliches Prinzip dar. Ein solches Prinzip wäre doch etwas ohne unser Zutun Gegebenes, nicht etwas Willkürliches, durch uns Wandelbares. Das, was wir bei den Erwerbstätigen und ihren Einzelhandlungen sehen und untersuchen können, das sind doch Methoden, Rechnungen, Praktiken, die man nur euphemistisch oder in nachlässiger Redewendung Prinzipien nennen kann. Das sind mehr oder weniger rationelle Verfahren der Praxis. Wir suchen hier aber nach einem Prinzip der Wissenschaft. Ein wissenschaftliches Prinzip wäre etwas allen wirtschaftlichen Erscheinungen Gemeinsames. Diese Erscheinungen stellten nur Abwandlungen, Formen, Anwendungsfälle des Prinzips dar. Zu den zahlreichen Erscheinungsweisen des Wirtschaftlichen gehört das rationelle Ertragsstreben, aber ebensogut gehört die sozialistische, imperialistische, merkantilistische, antike Wirtschaftslenkung, es gehören Verschwendung und Geiz zu den in Betracht fallenden Erscheinungsweisen. Aber das Prinzip selbst ist nicht rationell, nicht merkantil, nicht jung oder alt, nicht sparsam oder verschwenderisch geartet.

Ein Prinzip ist einfach da und liegt «hinter den Dingen» dem täglichen Leben zugrunde. Das Prinzip der darstellenden Kunst z. B. besteht nicht in der Aussage, dass möglichst schöne Farbgebung oder Raumgestaltung u. dgl. anzustreben seien. Es besagt vielmehr, dass die Einheit der Welt in Symbolen dargestellt werden könne und vom Menschen dargestellt werde. Das Prinzip der Wirtschaft nun besagt, dass die Einheit der Welt in Tausch und Gegen-

tausch von Leistungen, durch die Entgeltlichkeit dargestellt werde. Nicht wie und was man tauscht, sondern dass man Leistungen für Gegenleistungen gibt, macht das Prinzip der Wirtschaft aus. Damit unterscheidet sich das wirtschaftliche Vorgehen vom Rauben und Schenken gleicherweise. Die Entgeltlichkeit ist das allen Zeiten und Wirtschaftsweisen gemeinsame Prinzip der Wirtschaft.

Die gemeinsame Grundform alles Wirtschaftlichen, die Entgeltlichkeit, hebt unsern Gegenstand und zugleich unser Material aus der Masse der sozialen Erscheinungen heraus. Überall dort sehen wir wirtschaftswissenschaftliches Material, wo Beziehungen zum Entgeltsverkehr vorhanden oder möglich sind. Damit treten grundsätzlich aller Tausch und alle Preise, die Bemessungen der Quantitäten, die Beziehungen zur Naturbenützung und ihre Regelung, das darauf bezügliche öffentliche und private Recht in das Blickfeld der Wirtschaftslehre. Wir machen aber darauf aufmerksam, dass das Prinzip, die Entgeltlichkeit, nur den Kern des Wirtschaftlichen ausmacht. Das Wirtschaftsmaterial oder das Wirtschaftliche schlechthin reicht weiter. Jedes Lebensverhältnis, jedes Vermögen, jede Beziehung auf das Entgelten schafft Wirtschaftsmaterial, sofern die Verbindung zu Kauf und Verkauf besteht.

Es wird uns klar, dass das entgeltliche Vorgehen nicht nur rationelle Handlungen umfasst, dass es äussere und innere, knappe und massenhaft vorhandene Mittel verwendet, geistige so gut wie «materielle» Ziele verfolgt. Wir verzichten darauf, die dem Bewusstsein ohnehin annähernd klare Unterscheidung von freiwilliger, vertraglicher und erzwungener Entgeltlichkeit abzuleiten oder die entgeltbezogene (die wirtschaftliche) Seite ausserwirtschaftlicher Gebiete, etwa der Strategie, Heilkunst, Technik, Politik, Pädagogik genauer zu beschreiben. Wir versuchen auch nicht die Erklärung, warum in alten Zeiten unter den Menschen die Unentgeltlichkeit vielleicht weiter verbreitet war als heute.

Was hat es nun mit der eigentümlichen Form des wirtschaftlichen Materials auf sich? Wir haben eine Spaltung alles möglichen Materials, geradezu jeglicher Erfahrung¹⁾ vorgenommen: in jedem Fall gehört die entgeltliche Seite der Tatsachenerfahrung zur Wirtschaftslehre. Wir erkennen Wirtschaftsmaterialien an dem Willen zur Entschädigung, zum Tausch, zum *do ut des*. Es ist also richtig, dass Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, genauer deren entgeltliche Seite, wirtschaftlicher Art sind. Wirklich stellen Lohn, Geld, Kapital, Zins wirtschaftliche, auf Entgelte bezogene Grundbegriffe oder Gegenstände dar. Und wirklich sind sie alle rechtlich bedingt, wenn sie aufs Entgelten gehen. Es handelt sich beim Wirtschaften um den entgeltlichen Erwerb von Rechten.

Die Erörterung des wirtschaftlichen Einzelfalles, nämlich der Entgeltsbeziehung, eignet sich in der Tat als Ausgangspunkt der Nationalökonomie. Ihre Methode enthielt seit dem ersten individualistischen Versuch etwas Richtiges, wenn nur das Entgeltsverhältnis als solches nach Stoff und Form zum Gegenstand der Untersuchung genommen worden wäre. Man hätte nie ein Entgeltsverhältnis zerhacken und ausschliesslich oder nacheinander eine Seite

¹⁾ Vgl. über das Prinzip der universal gerichteten Spaltung wissenschaftlichen Materials P. Häberlin, *Der Gegenstand der Psychologie*, Berlin 1921.

«psychologisch» betrachten sollen. Wenigstens hätten sich die Forscher der Relativität dieses Experiments deutlicher bewusst bleiben und das totale Entgeltsverhältnis vor Augen behalten müssen. Nur das ganze Grundprinzip, das reale Entgeltsverhältnis als solches, ist lehrreich und führt weiter. Es führt als erstes Ergebnis die Einsicht vor uns, dass jedes Entgeltsverhältnis logisch zugleich ein Rechtsverhältnis ist.

Mit dem wirtschaftlichen Prinzip, der Entgeltlichkeit, ist auch der Gegenstand der Wirtschaftslehre näher bestimmt. Es muss grundsätzlich alle Erfahrung bezüglich der Entgeltlichkeit in universalem Zusammenhang erkannt werden. Die entgeltliche Seite des Lebens zu erkennen und in einen einheitlichen Zusammenhang mit dem Ganzen zu bringen, ist die Aufgabe der allgemeinen Wirtschaftslehre. Es ist dies eine ständige Aufgabe. Daneben behalten die wirtschaftlich interessanten Lebensvorgänge noch ihre politischen, technischen, soziologischen, strategischen Seiten. Es stimmt, dass das Erkenntnisobjekt der Volkswirtschaftslehre erst durch eine besondere Anschauungsweise entsteht. Aber es konstituiert sich nicht durch Betrachten nur der rationell rechnenden, ertragsstrebigen Handlungen, sondern durch Betrachten der auf die Entgeltlichkeit bezogenen und darum rechtlich geregelten Lebensverhältnisse.

3. Das Recht und die Wirtschaftslehre

Der Tausch stammt aus der innern Masshaltung, aus dem Gegenseitigkeitsgefühl. Die Entgeltsverhältnisse enthalten deshalb von selbst ein Mass und rufen gleichsam von sich aus nach menschlich zu setzenden Regeln, schaffen Bräuche, Sitten und Rechtsgesetze mit innerer Notwendigkeit. Jeder Austausch erhebt, da er eine Obligation darstellt, die Gerechtigkeitsfrage; die entgeltlich gemeinte Beziehung ist stets auch als ein Rechtsverhältnis gemeint. Diese Folgerung müssen wir selbst dann ziehen, wenn wir an unsere Einstellung zu den Naturdingen denken. Auch diese Beziehung wird nur dann wirtschaftlicher Art, wenn sie zugleich eine rechtliche ist, wenn nämlich die Naturdinge appropriiert sind, oder wenn ein irgendwie geartetes Gesetz deren Aneignung gestattet. Beim Eigentum an Sachen besteht ein Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und jedem Dritten. So gehen auch hier wiederum Recht und Wirtschaft zusammen, was bei den Fragen der Urproduktion einleuchtet, denn es kann dem Recht nicht gleichgültig sein, wo, wie und wann Steine und Erze ausgebeutet, Äcker bestellt, Vieh gezüchtet und Wälder oder Gewässer genutzt werden.

Zwischen den Personen der Gesellschaft, seien es natürliche oder juristische, haben die Entgeltsinteressen ein weites Feld und begründen ein- und mehrseitige Obligationen. Alles, was vermögensrechtliche Bedeutung hat, ist auch wirtschaftlich (entgeltsbezogen) wichtig. Es könnte indes nochmals der Einwand erhoben werden, warum denn wir, die Ökonomen, uns in die rechtliche Seite «einmischen» sollten, hätten wir doch vielmehr an den Quantitätsfragen, an der Kausalitätsforschung des Tausches zu schaffen. Allein, wir müssen zwar die Naturbedingungen einbeziehen, können aber aus sachlichen und prinzi-

piellen Gründen die rechtliche Seite nicht weglassen. Das Prinzip selbst erfordert die Berücksichtigung des Rechts. Die Kausalitätsforschung führt kulturwissenschaftlich zu keinem Ziel. Der menschliche und damit geistige, synthetische Wille ist entscheidend. Wollten wir uns auf die naturhaften, mengenhaften Fragen der Wirtschaft beschränken, so zeigte es sich bald, dass die Mengen und Grössen der Leistungen nicht für sich selbst bestehen, sondern eine wesentliche Rolle in den bemessenden und darum rechtserheblichen Überlegungen ausmachen. Wir können Leistung und Recht der Leistung nicht trennen. Was wäre das eine ohne das andere? — Die Wirtschaftserscheinungen haben in der Tat als reine, ganz für sich genommen, eine rechtliche Seite, die untrennbar zu ihnen gehört. Sie ist ihnen immanent, und deshalb kommen wir zum Schluss, dass das wirtschaftliche Prinzip, die Entgeltlichkeit, zugleich ein Rechtsprinzip darstellt, dass also das Wirtschaften uns grundsätzlich über den Raub von Rechten anderer erhebt.

Wir müssen zur Unzertrennlichkeit dieser beiden Gehalte noch einige Überlegungen anschliessen. Einmal die, dass es sich hier um die Unzertrennlichkeit von Stoff und Form derselben Sache, nämlich der Wirtschaft, handelt. Das Recht, die Norm des Entgeltsverhältnisses, sei die Norm auch «nur» eine innere, eine Konventionalregel oder sei sie eine solche des äussern, positiven Rechts, formt wirklich, wie Stammler sagte, den Stoff, die Leistung oder den sonstigen Inhalt eines Wirtschaftsverhältnisses. Selbst wer in der Nationalökonomie geflissentlich nichts über die äusserlich gesetzten Normen des Tauschverkehrs mitteilt (es gibt ganze Bücher über «Die Ordnung des Wirtschaftslebens», wo, z. B. in dem so betitelten Buche von W. Sombart, mit keinem Wort des Rechts gedacht wird), wer nur von privat oder psychisch bemessenen Leistungen redet, der sucht doch Recht. Er handelt von postuliertem Recht. Es fällt ja oft genug auf, dass selbst dort, wo angeblich «reine Ökonomie» getrieben wird, die Bemessungsabsicht, ja die politische Reformabsicht oder der Wunsch zur Erhaltung bestimmter Rechtsfreiheiten am Werke sind. Es ist besser, die gemeinten Reformen oder den Konservationsanspruch ungescheut beim Namen zu nennen, da die Frage nun einmal im Material steckt.

Bei den Reformen wäre es dann deutlich, dass sie stets innerhalb eines konkreten Staates geschehen müssen. Pläne, deren Verwirklichung nicht bis zu Einzelheiten rechtlich durchführbar erscheint, wären als Utopien beiseite zu legen. Nicht nur die rechtliche, sondern auch die einzelstaatliche Bedingtheit wirtschaftlicher Rettungspläne ist dann sichtbar. Das dient dem Realismus der Nationalökonomie in ungemein heilsamer Weise. Deswegen können wir uns ein getrenntes Betrachten des Wirtschaftsrechts auf der einen, des «Wirtschaftsinhalts» auf der andern Seite nicht gestatten. Die Aufgabe der Wirtschaftslehre, den (rechtlich bedingten) Entgeltszusammenhang zu erforschen, ist, wie jede Aufgabe, etwas Einheitliches, Unteilbares. Wir können nicht Teile dieser Aufgabe vertrauensvoll an andere Disziplinen, z. B. an die Rechtswissenschaft oder an die Politik abtreten.

Es besteht zwischen den Aufgaben des Nationalökonomen und des Juristen der Wirtschaft gegenüber eine Inkongruenz. Für den Juristen ist es möglich,

einen nur juristischen Zusammenhang der Wirtschaftsnormen zu bearbeiten, also etwa ein System des Rechts der Schuldverhältnisse vorzulegen. Die Form einer Sache kann man eben für sich behandeln. Demgegenüber wäre es nicht sinnvoll, wenn die Ökonomik ihrerseits «nur den Stoff» des Entgeltlichen bearbeitete. Abgesehen davon, dass sie damit dem Material Gewalt antäte, ist die Gefahr allzu gross, nur Schalen oder formalistisch gesehenes Wirtschaften darzulegen: die Überspannung und Verabsolutierung des Rationalprinzips des Handelns ist ein Beispiel dieses Formalismus. Wir haben dann wiederum nicht die lebendige Wirtschaft, nicht ihr ganzes Sein und nicht ihre Dynamik erfasst. Dies ist nur möglich, wenn man Stoff und Form zusammenlässt, also den Stoff mit Rücksicht auf die Form bearbeitet. Der Nationalökonom hat sozusagen mehr zu tun als der Jurist, er muss «das Leben der Leistungen», aber auch ihren Wert und ihr Recht erforschen, also den Staat einschliessen.

Aber nicht nur aus prinzipiellen und wissenschaftsmethodischen, sondern auch aus praktischen Gründen gehört die Berücksichtigung des Rechts in die Nationalökonomie. Die Rechtlichkeit und Staatlichkeit der Völker ist eine wesentliche Voraussetzung der Volkswirtschaft und damit auch der Volkswirtschaftslehre. Diese Wissenschaft hat nicht nur rechtlich und staatlich bedingtes Material, sondern auch eine solche Aufgabe¹⁾, die wir an die erste Stelle setzen müssen.

Vielen leuchtet die Wichtigkeit der praktischen Aufgabe ohne weiteres ein, aber sie betonen, dass das mit Theorie nichts zu tun habe. Gerade hierin haben uns die vorstehenden Ausführungen zu einem andern Ergebnis gebracht. Jede noch so theoretische oder «nur theoretische» Ansicht der Wirtschaft berührt politische, also im letzten Grunde Rechts- und Wertfragen und bezieht sich schliesslich auf Fragen oder Dogmen staatlich-praktischer Art. Und nun ist eben auch das Umgekehrte erwiesen: die geringste, ganz praktische Wirtschaftseinrichtung bedarf der theoretischen Begründung. Dies einmal, weil sie mit den grossen Fragen zusammenhängt, und andererseits, weil sie angefochten werden kann und früher oder später auch angefochten und verändert wird. Auch eine kleine Wirtschaftserscheinung oder -bewegung enthält geradezu die staatliche Form, den Staat samt seiner theoretischen Begründung. Die Entwicklung, die Zukunft, die Neugestaltung der Wirtschaft sind von Anfang bis Ende an das Recht und an die Staatsidee geknüpft, die doch einen hochtheoretischen Gegenstand darstellt. Das Material verlangt die immer «theoretische», nämlich kulturwissenschaftliche Berücksichtigung des Rechtes. Denn jegliches Material ist werthhaft; und der Wert als Tatsache wie als Postulat, also auch der ökonomische Wert, muss, wenn er irgend ernst genommen werden soll, als ein ethischer und ein Rechtswert theoretisch behandelt werden. Nein, die Theorie scheint uns gerade dort erst recht anzufangen, wo sie die praktischen Fragen, samt ihrer positiv-rechtlichen Form, anerkennt. Das ist nicht einmal paradox,

¹⁾ Walter Burckhardt, *Die Aufgabe des Juristen und die Gesetze der Gesellschaft*, Zürich 1937, schreibt darüber: «Mir will scheinen, sie beide (Jurist und Soziologe), die doch der Praxis dienen, obschon sie es nicht zugeben wollen, haben lange ihre wichtigste praktische Aufgabe vernachlässigt oder doch nicht richtig betrieben» (S. 34).

weil alle praktischen Fragen im sozialen Bereich so ausgesprochen rechtlicher und damit staatspolitischer und kulturwissenschaftlicher Art sind.

Wie muss dann aber das Verhältnis der theoretischen Nationalökonomie zur praktischen oder Volkswirtschaftspolitik beschaffen sein? Wenn diese Zweiteilung überhaupt beibehalten werden soll, dann doch offenbar so, dass die Theorie den allgemeinen, die Volkswirtschaftspolitik den speziellen Teil der Nationalökonomie ausmacht. Auf diese Weise haben wir mehr Aussicht als bisher, dass die Grundbegriffe von ihrem rechtlichen Ursprung bis zu den letzten und konkreten Anwendungen brauchbar sind. Unsere Auffassung verlangt, dass die Ergebnisse der Philosophie, der Geschichtskennntnis und der allgemeinen Rechtswissenschaft im allgemeinen Teil, die Einflüsse der speziellen Staatsgesetze der Völker im speziellen Teil berücksichtigt werden. Immerhin verweisen die besonderen, nationalen Wirtschaftsformen, da auch sie allgemein rechtlich und übernational begründet werden müssen, stets auf den Ursprung der Rechts- und Wirtschaftselemente zurück.

Darum also tun wir gut, die rechtlichen und staatlichen Einflüsse schon in den ersten Grundbegriffen und Definitionen der Theorie zu berücksichtigen. Wir führen hiezu einige Beispiele an. Das Prinzip der Wirtschaft ruht in sozialrechtlich beeinflusster Betrachtungsweise auf einer breiteren Grundlage als bei der «reinen» Ökonomie und stellt einen Hinweis auf die Gegenseitigkeitsorganisation des Lebens schlechthin dar. Diese Organisation soll im sozialen Bereich kulturwissenschaftlich erkannt und bewertet werden. Die Wirtschaft besteht also, sehe man sie dynamisch oder statisch, in der Entgeltlichkeit und ihren Ausstrahlungen. Damit erscheint sie auch von Grund auf rechtlich bedingt. Alle vermögensrechtlichen Interessen im Hinblick auf den einzelnen und auf die Gemeinwesen sind wirtschaftlicher Art. Das Recht ist die logische Voraussetzung der Wirtschaft. Der Wirtschaftler aber, der Leistung und Gegenleistung erwägt oder entgeltlich umsetzt, hat nicht nur das Bedürfnis der Triebbefriedigung, sondern auch ein echtes Bedürfnis zur sittlichen und rechtlichen Bemessung dieser Triebbefriedigung bei sich und den andern. Er normiert, wenn nicht seine eigenen Ansprüche, so doch die von ihm auszusetzenden Angebote von Leistungen. Die Austauschmengen und Erträge sollen ein Mass einhalten. Er lässt sie durch Regeln aller Art normieren, insbesondere durch den Staat, der über die Machtmittel zur Durchsetzung der Normierungen verfügt. Selbst jener zentrale Begriff, der lebendigste und eigentümlichste der Verkehrswirtschaft, das Geld, weist wesentliche Beziehungen zu den jeweiligen sittlichen und rechtlichen Überzeugungen auf und stellt damit einen aufs stärkste von Recht und Staat bedingten Gegenstand dar¹⁾. Heute ist, wie seit Jahrhunderten, nur das Staatsgeld eigentliches Geld. Dem entspricht die Behandlung des Zinsbegriffes, insbesondere die Erfassung des so schwer greifbaren Darlehenszinses. Wer glaubt, den Zins ohne Rücksicht auf Recht und Staat ganz aus sich selbst heraus erklären zu können? Die Forschung nach kausalen Ursachen der «Zinsproduktion» ist endlos. Man wird

¹⁾ Vgl. den Aufsatz des Verfassers, Zur Erkenntnis der sittlichen und politischen Natur des Geldes, Zeitschr. f. schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 75. Jahrg., 1939, S. 44.

sich nie auf eine einzige «Ursache», nie über etwas so Kompliziertes wie die Kapitalproduktivität einigen, um daraus den Zins, insbesondere den Geldzins, abzuleiten. Hingegen ist der Darlehenszins eher aus bestimmten Wert- und Rechtsverhältnissen, insbesondere aus der Rechtsstellung des Geldes, verbindlich abzuleiten. Denn nur, wo Staatsgeld, wo ein ausgebildetes Marktrecht, Obligationen- und Schuldbetreibungsrecht bestehen, gibt es Zins.

Die angeführten Beispiele müssen genügen, um darzulegen, auf welche Weise die ökonomischen Grundbegriffe eine ausgesprochene Staatlichkeit besitzen. Das ist der Grund, warum wir eingangs erwähnten, dass Lohn und Kapital, Gewerkschaften und Banken, Gutsbetriebe und Fabriken in jedem Staate sich zwar als Erscheinungen wiederholen, aber doch (rechtlich) etwas anderes bedeuten.

4. Der Einzelstaat und die Wirtschaftslehre

Gewisse Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der Volkswirtschaftslehre haben mit Bedauern festgestellt, dass diese Lehren oder die Gesellschaftswissenschaften zu ihrem eigenen Material, zu der betreffenden Gesellschaft oder zum betreffenden Staat selber gehören. Können wir in der Schweiz nicht anders, als schweizerische Theorien ausdenken? Es scheint so. Die Sachlichkeit der Theorie oder ihre Objektivität im Hinblick auf gegebene Lagen hängt ja, wie wir sagten, zu einem guten Teil von der Berücksichtigung staatlich bestimmter Tatsachen, insbesondere der Verfassungsfragen ab. Selbst das Genie trägt trotz verhältnismässig starker Allgemeingültigkeit noch nationale Eigenschaften in sich. War nicht der Physiokratismus Quesnays etwas typisch Französisches des alten Régimes, der Smithianismus etwas Englisches, die romantische Staatswissenschaft etwas Deutsches? Und wenn schon die Grundbegriffe der Wirtschaft rechtlich und staatlich bedingt sind, sollten wir uns dann nicht zuerst auf den Boden der Nation stellen, der wir angehören? Ohne auf diese persönliche Frage in bezug auf den Forscher einzugehen, bedenken wir, dass die Erfahrungen eines jeden Landes und seine Überzeugungen als an sich gleichwertiges Material herangezogen werden müssen. Die Nationalökonomie wird grundsätzlich über die Landesgrenzen «übergreifen», sie will wissen, in welchem Lande die, in welchem jene Erfahrungen gemacht werden. Immer handelt es sich um Dinge, die staatlich geregelt sind, denn das Aufwachsen einer Tauscherscheinung im Staat bedeutet auch ihre rechtliche Formung durch das Staatsvolk. Es ist in Wirklichkeit nicht bedauerlich, dass die Wirtschaftslehre «zu ihrem eigenen Material» gehört. Sie muss es. Wenn die Volkswirtschaftslehre national bedingt ist, so bedeutet das nicht einen Freibrief zu beliebigem Opportunismus und nicht die Erlaubnis, die eigenen, nationalen Bewertungen zu verabsolutieren. Die Verpflichtung zur Objektivität besteht nach wie vor, und sie erneuert sich für jeden Schritt. Sie gilt auch für die zu ihrem Vaterland gehörende Nationalökonomie und gilt der Politik dieses Landes gegenüber.

Das Bedauern, nicht ausserhalb der Gesellschaft, die erforscht werden soll, zu stehen, entspringt übertriebenem Intellektualismus oder der Meinung,

es seien naturwissenschaftliche Betrachtungsmethoden unpersönlicher und ausschliesslich kausaler Art anzuwenden. In Wirklichkeit passen hier die kulturwissenschaftlichen und rechtspolitischen Verfahren. Nein, die Wahrheit oder das Absolute sind ausser uns. Es ist nun einmal so, dass es nur individuell und national bedingte Beiträge zur Steuer der Wahrheit gibt — und mehr können wir offenbar nicht wollen.

Die Würde einer Wissenschaft verbleibt der Nationalökonomie auch dann, wenn sie nicht lauter allgemeingültige, sondern vielleicht überwiegend nur örtlich richtige Wahrheiten zutage fördert und daraus kein Hehl macht. Hätten wir nur recht viele, dem Einzelstaat nützliche Ergebnisse! Die Ökonomik betreibt einmal empirische Feststellungen in den verschiedenen Staaten, eine Bewertung von Ursachen und Wirkungen und eine Bewertung de lege lata. Zum zweiten bezieht sich ihre Arbeit auf die Neubewertung de lege ferenda, eventuell auf die Ausarbeitung entsprechender Anträge. Rückblickend in der Geschichte möchte man sagen, dass die «praktisch» gerichtete Nationalökonomie auf dem bessern Wege war, als die nur-theoretische. Diese Ehrenrettung der realistischen, undoktrinären Forschung und Reformabsicht darf ausgesprochen werden, auch wenn sich das Lob nicht nur auf Nationalökonomien, sondern auch auf Politiker, Staatsbeamte, Statistiker, Leiter von Wirtschaftsverbänden und einzelne Unternehmer bezieht. Es ist kein Schaden, wenn gerade die Schweiz nie einen «ganz grossen», welterobernden Theoretiker der Volkswirtschaftslehre hervorgebracht hat ¹⁾, hingegen eine gewisse solide Facharbeit aufweist. In diesem Sinne gibt es wohl eine schweizerische theoretische Nationalökonomie, die vielleicht von ihren ideellen Grundlagen nicht viel Aufhebens macht, sich aber von der englischen, deutschen, französischen Denkweise stark unterscheidet. Das hat seinen guten Grund. Die «ganz grossen Theorien» wollten in erster Linie ihre Heimatstaaten in bestimmten Rechtsformen umgestalten, ihnen physiokratische, liberale oder die Form des geschlossenen Handelsstaates oder die des Ständestaates geben. Dabei mochte der begreifliche Grund mit sprechen, dass die andern Nationen sich anpassen sollten. Der schweizerische Staatsgedanke jedoch enthält andere Notwendigkeiten und stellt nicht dieselben Formungsbegehren an die Wirtschaft. Er wendet sich mehr an die Geistigkeit des einzelnen und fordert nicht zu machtvollen Wirtschaftsrevolutionen auf. Die rechtspolitische Aufgabe in ihrer sittlichen Verantwortlichkeit hingegen besteht dennoch für unser Land und seine Ökonomie im vollen Umfange. Jede Wirtschaft und jede Wirtschaftslehre ist national und zugleich übernational bedingt.

Wenn es schon sicher ist, dass alle sozialen oder Geisteswissenschaften sub specie aeternitatis arbeiten müssen, also ursprünglich auch im Namen derselben Werte vorgehen, so besitzen sie doch auch eine relative Besonderung der Aufgaben und Materialien. Von der Besonderung der Nationalökonomie

¹⁾ Hans Honegger, Die volkswirtschaftstheoretische Forschung in der Schweiz. Zeitschr. f. schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, 75. Jahrg., 1939, S. 240, macht auf dieses Fehlen bedauernd aufmerksam. Der dort erwähnte Genfer Sismondi kann nur bedingt zu den sogenannten ganz Grossen zählen. Das tut seiner Wichtigkeit keinen Abbruch. Er war dafür auch kein ganz grosser Volksverführer.

haben wir hier gehandelt. Wir hatten Anlass, zu betonen, dass diese Fachwissenschaft vom sozialen Entgeltlichen und von dessen Zusammenhängen nicht absolut für sich bestehen kann und so wenig wie andere Einzelwissenschaften die Absonderung zu weit treiben darf. Sie muss sich in bezug auf die Wertungen und in bezug auf die kausalen Feststellungen bescheiden und einfügen in grössere Zusammenhänge. Diese verhältnismässig junge Wissenschaft scheint uns zwischen den seit alters gepflegten sozialen Disziplinen der Rechtswissenschaft und Staatsphilosophie zu stehen. Diese Verbundenheit verpflichtet. Besonders wird die Anlehnung an die allgemeine und an die einzelstaatliche Rechtswissenschaft aus innern Gründen notwendig, sowohl bei der Gewinnung der ersten Grundlagen und Begriffe wie bei der Mitwirkung an der Lösung nationaler, praktischer Aufgaben des Einzelstaates.

Zusammenfassung

1. Mit der Frage nach der Berücksichtigung des Rechts und nach dem Prinzip der Wirtschaft sind die methodischen Grundfragen unserer Wissenschaft eng verbunden. Nur für die methodischen Grundfragen gibt es eine Allgemeingültigkeit der Aussagen. Je gegenständlicher die Wirtschaftsfrage, desto mehr gibt es für sie nur noch relativ allgemeine Begriffe. Ihre Objektivität richtet sich nach dem gegebenen und postulierten Recht. Das (relativ) objektive Werturteil muss sich auf das Gegebene und auf das rechtlich Seinsollende beziehen.

2. Die Objektivität der Nationalökonomie wird grösser, wenn die Wirtschaftsfragen als Rechtsfragen beurteilt werden. Aber ist das Recht die Form der Wirtschaft? Diese wechselte von der kameralistischen zur liberalen Erscheinungsweise. Jede dieser Formen ist zugleich rationaler und irrationaler Art. Das «ökonomische Rationalprinzip» (Handeln nach dem Grenznutzen) charakterisiert weder das Material noch die Aufgabe der Wirtschaftslehre in ausschliesslicher Weise. Form und Prinzip der Wirtschaft erblicken wir vielmehr in der Entgeltlichkeit. Der entgeltliche Erwerb von Rechten stellt das allgemeingültige Prinzip der Wirtschaft dar.

3. Wirtschaften hat rechtliche Art, weil alles Entgelten rechtlich ist. Daher haben das Wirtschaften und die Wirtschaftslehre ihre unvermeidliche Staatsnähe. Insofern weist auch jede praktische Einzelfrage theoretische, ja staatsphilosophische Bedeutung auf. Die Volkswirtschaftspolitik betrifft die spezielle, auf bestimmtes positives Recht bezügliche, die sogenannte theoretische Nationalökonomie ist die auf allgemeine, rechtliche Grundlagen bezügliche Wirtschaftslehre. Theoretische Grundbegriffe, wie das Wirtschaftsprinzip, der Wirtschaftsbegriff, das Bedürfnis, das Geld, der Zins, sind allgemein staatliche Begriffe.

4. Die Nationalökonomie geht am besten vom Einzelstaat und seinem Recht aus, umfasst aber grundsätzlich alle Staaten. Sie will nationale Beiträge zur Erkenntnis der Wahrheit geben. Die schweizerischen Beiträge waren hauptsächlich «untheoretischer», praktischer Art. Aber jede einzelstaatliche Nationalökonomie ist eingebettet in die allgemeine Staats- und Rechtsphilosophie.
